

Innosuisse
Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Versand an: legal@innosuisse.ch

Ort, Datum:	Bern, 14.2.2022	Direktwahl:	031 306 93 86
Ansprechpartnerin:	Rahel Zainhofer	E-Mail:	rahel.zainhofer@unimedsuisse.ch

Stellungnahme unimedsuisse im Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Beitragsverordnung Innosuisse

Sehr geehrter Herr Kudelski
Sehr geehrte Frau Eggimann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des Verwaltungsrats der Innosuisse über ihre Fördermassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse) vom 1. November 2021 haben Sie den politischen Verbänden die Möglichkeit gegeben, sich zu dieser Vorlage zu äussern. Der Verband Universitäre Medizin Schweiz unimedsuisse möchte diese Gelegenheit wahrnehmen und sich mit nachfolgender Stellungnahme äussern.

unimedsuisse vertritt die universitären Spitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. Die durch diese Akteure getragene universitäre Medizin ist hoch dynamisch und zukunftsorientiert und eng mit innovativen Wirtschaftsbranchen der Schweiz verbunden. Entsprechend erachten wir eine gut ausgestaltete und zukunftsfähige Innovationsförderung als wichtiges Instrument der Schweizer Forschungs- und Wirtschaftspolitik.

unimedsuisse unterstützt grundsätzlich die durchdachten und nachvollziehbaren Anpassungen der Beitragsverordnung, die im Vernehmlassungsentwurf vorgelegt wurden.

Förderung hochqualifizierter Personen

Wie bereits in der Stellungnahme unimedsuisse zur Teilrevision des FIG vom 20.12.2019 festgehalten, begrüsst unimedsuisse die Erweiterung der Möglichkeit zur Förderung des qualifizierten Nachwuchses für Innovationsprojekte ausdrücklich.

Die Ausgestaltung dieses Talentprogramms nach Kapitel 4, Art. 40 ff der Beitragsverordnung wird als interessant für die Universitätsspitäler und die medizinischen Fakultäten eingestuft. Zugelassen sind hochqualifizierte Personen, die bei einer Hochschulforschungsstätte, einer nichtkommerziellen Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen mit Sitz in der Schweiz tätig sind. Dies ermöglicht Forschenden Gastaufenthalte für den Austausch zwischen Forschung und Praxis. Der Projektrahmen umfasst Machbarkeitsstudien, Erfahrung mit Prozessen und Maschinen oder individuelle Projekte. Kritisch sehen wir die Einschätzung zur Auswirkung auf die Volkswirtschaft, die sehr stark auf die KMU fokussiert.

unimedsuisse hält fest, dass die in den volkswirtschaftlichen Auswirkungen beschriebenen Kompetenzgewinnen im Bereich der wissenschaftsbasierten Innovation nicht nur auf die KMU bezogen sein wird sondern sich auch positiv auf die medizinische Entwicklung, Behandlung etc. im Hochschulbereich auswirken kann.

Flexibilisierung der Beiträge an Innovationsprojekte: Zustimmung mit Vorbehalten

Die Flexibilisierung der Beiträge wird insgesamt begrüsst. Insbesondere die Mitberücksichtigung der Koordinationskosten als Teil der anrechenbaren Kosten gem. Art. 9, wie auch die Ausweitung der Overheadbeiträge in Art. 12 stellen eine Verbesserung dar. Dadurch können bei universitären medizinischen Projekten neu u.a. auch Laborbeiträge angerechnet werden. Die neue Beitragsverwaltung und Kommunikation über eine rechtsgültige Stelle bei mehreren Forschungspartnern nach Art. 13 wird als eine sehr praxisorientierte Lösung und entsprechend als Vereinfachung wahrgenommen. Die Öffnung der Beurteilungskriterien nach Art. 15, dahingehend dass neu alle Studientypen und Projektarten zugelassen werden, ist ebenfalls eine gute Entwicklung.

Bereits in der Stellungnahme zur Teilrevision des FIGG von 2019 hat unimedsuisse festgehalten, dass es Massnahmen braucht, um die Schweiz als Forschungs- und Innovations-Standort attraktiv zu halten. Neu soll die Innosuisse gestützt auf Art. 19 Beiträge an kleinen und mittleren Unternehmen für Forschungsprojekte oder Produktentwicklungen aussprechen, wenn dem Projekt eine Förderung durch die EU (z.B. Horizon) verwehrt ist. Für Jungunternehmen ist dies zu begrüssen. Die Hochschulen mit dem Grundauftrag für Forschung und Entwicklung setzen für die Finanzierung der Projekte auf die Beiträge von Innosuisse. Durch die Öffnung der Richtlinien befürchten die Hochschulen jedoch eine Kürzung der Gelder der hochschulinternen Innovation. Auch der Bund geht davon aus, dass es zu einer Umverteilung der Fördergelder bzw. einer Reduktion der Bewilligungsquoten bei den etablierten Förderinstrumenten kommen könne (siehe Erläuternder Bericht, Abschnitt 4.1, S.16). Eine solche Umverteilung der Mittel ist im gegenwärtigen Zeitpunkt problematisch. Die Rahmenbedingungen der akademischen Forschung in der Schweiz haben mit dem stark erschwerten Zugang zur europäischen Forschungsförderung bereits einschneidende Verschlechterungen erfahren. Der Forschungsstandort Schweiz droht seine besten akademischen Fachkräfte zu verlieren. Eine weitere Verschlechterung im Zugang zu Fördermitteln – durch eine Reduktion der Bewilligungsquoten im Inland – wird diesen Nachteil des Forschungsstandorts Schweiz weiter akzentuieren. Es ist deshalb wichtig, den Verlust an Zugang zu Fördermitteln in der EU durch einen gleichwertigen und konstanten Zugang zu Fördermitteln im Inland zu kompensieren und damit das Signal zu setzen, dass die Schweiz an einem Verbleib der innovativen Forscher und Forscherinnen an ihren Hochschulen interessiert ist.

Weiter muss der Umsetzungspartner zwingend einen Sitz in der Schweiz haben bzw. die Wertschöpfung aus der Verwertung der Projektergebnisse müssen zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz anfallen (Art. 7). unimedsuisse erachtet es als richtig, dass mit einer solchen Bestimmung die Vergabe von Fördermitteln an Briefkastenfirmen verhindert werden soll. Die Bestimmung darf einer Anbindung von innovativen Schweizer Projekten an internationale Initiativen jedoch nicht im Wege stehen. Aus Sicht von unimedsuisse kann gerade eine starke internationale Zusammenarbeit und Wertschöpfung die Stärke eines Projektes ausmachen und so einen grossen Vorteil für den Standort Schweiz generieren. Insofern ist diese Anforderungen eines «wesentlichen Anteils» der Wertschöpfung in der Schweiz unbürokratisch umzusetzen und auch der Nutzen für die Schweiz im Bereich des Wissensgewinns miteinzubeziehen.

unimedsuisse stimmt der Flexibilisierung der Förderinstrumente im Generellen zu und befürwortet die Stärkung von Jungunternehmen.

unimedsuisse fordert, dass der Zugang zu Fördermitteln in den bisherigen Förderinstrumenten nicht weiter eingeschränkt wird und entsprechend der Zahlungsrahmen zur Umsetzung des FIG durch den Bund ausreichend hoch angesetzt wird. Nur so kann der Forschungsstandort Schweiz seine Attraktivität bewahren.

unimedsuisse erachtet es als wichtig, dass durch die Anforderung, dass die Wertschöpfung aus einem Förderprojekt zu einem wesentlichen Teil in der Schweiz anfallen muss, nicht dazu führt, dass Schweizer Hochschulen in ihrer internationalen Vernetzung und weltweiten Kollaborationen behindert werden.

Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und Wissens- und Technologietransfer

unimedsuisse unterstützt die überarbeiteten Massnahmen in den Bereichen Schulung, Sensibilisierung, Coaching und unternehmerisches Umfeld zur Förderung des Unternehmertums in Kapitel 3 «Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums» (Art. 26–39). Die Prozesse werden als gut und transparent eingestuft. Die Schweizerischen Hochschulen verfügen über ein grosses Knowhow in den Bereichen Wissensvermittlung, Coaching etc. und stehen gerne als Partner für Innosuisse zur Verfügung.

Die Beiträge zu Vernetzungsmassnahmen zu spezifischen Innovationsthemen (Art. 47–49) wie auch die Beiträge zur Klärung von Fragen des geistigen Eigentums (Art. 50) werden insbesondere für Startups als nützlich angesehen.

Die Hochschulen sind interessiert und bereit, im Bereich der Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums ihre Kernkompetenzen einzubringen und gemeinsam mit Innosuisse entsprechende Angebote zu entwickeln.

Internationale Zusammenarbeit

Gestützt auf das FIG können neu Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen und Förderstellen eingegangen werden und nicht mehr nur grenzüberschreitende Kooperationen. Die entsprechende Regulierung in Kapitel sechs der Beitragsverordnung zu Beiträgen der Innosuisse, Overheadkosten, Anforderungen sowie Forschungs- und Umsetzungspartner sind gut nachvollziehbar. Der internationalen Vernetzung nach Art. 51 wird zugestimmt.

unimedsuisse erachtet es als zentral, dass die Schweiz als Forschungs- und Innovations-Standort international gut positioniert wird. Der Standort Schweiz kann von einer unter den Förderorganisationen abgesprochenen internationale Zusammenarbeit profitieren. unimedsuisse unterstützt entsprechend ausdrücklich, dass Innosuisse in internationalen Gremien und Organisationen (z.B. EUREKA, EEN, Horizon-Programme) im Auftrag des Bundesrates und der Bundesverwaltung gem. Art. 57 mitwirken kann.

unimedsuisse unterstützt die Bestimmungen zur Stärkung von Innosuisse in der internationalen Landschaft der Innovationsförderung.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Die Geschäftsstelle von unimedsuisse steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Agnes Nienhaus



Geschäftsführerin Universitäre Medizin Schweiz

Universitäre Medizin Schweiz – Médecine Universitaire Suisse